

Stand: 01.12.2016

Thüringer Oberlandesgericht

Geschäftsverteilung 2016

I. Aufteilung der richterlichen Geschäfte

A. Geschäftsverteilung der Zivil-, Familien- und Strafsenate

1. Zivilsenat (zugleich Fideikommiss-Senat)

Besetzung:

VROLG Dr. Schwerdtfeger	ROLG Bayer	ROLG Drews	ROLG Prof. Dr. Harke	RSG Dr. Kandler
(Vorsitzender)	(stellv. Vors.)			

Zuständigkeit:

- a) Rechtsstreitigkeiten nach dem Unterlassungsklagegesetz (vormals gemäß § 13 AGB-Gesetz) mit Ausnahme derjenigen, die die allgemeinen Versicherungsbedingungen betreffen;
- b) Rechtsstreitigkeiten betreffend auf das **Pressegesetz** gestützte Ansprüche;
- c) Rechtsstreitigkeiten betreffend Ansprüche aus der Entwicklung, Herstellung, Veräußerung, Wartung oder Gebrauchsüberlassung von **EDV-Anlagen** (Hard- und Software);
- d) Freigabeverfahren nach §§ 246a Abs. 1 Satz 2 AktG, 16 Abs. 3 Satz 7 UmwG;
- e) Rechtsmittel, für die das Oberlandesgericht nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 b) und c) GVG (**in der bis 31.08.2009 geltenden Fassung**) zuständig ist;
- f) die Aufgaben des **Fideikommiss-Senats** (Gesetz vom 26.06.1935, RGBl. S. 785);
- g) Verfahren, in denen das Oberlandesgericht nach dem 10. Buch der ZPO zuständig ist;
- h) Klagen gemäß § 198 GVG auf Entschädigung gegen den Freistaat Thüringen wegen der Dauer von Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit, soweit nicht der 2. Zivilsenat für zuständig erklärt ist;
- i) Verfahren, die die **Amtsenthebung** von Schiedsmännern, ehrenamtlichen Richtern bei den Kammern für Handelssachen und den Landwirtschaftsgerichten sowie dem Senat für Landwirtschaftssachen, von Beisitzern der Senate für Notare beim Oberlandesgericht und des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht betreffen;

- j) Erinnerungen und Beschwerden nach dem 8. Buch der ZPO, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Familiensenate und des Senates für Landwirtschaftssachen; ausgenommen sind Rechtsmittel in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren sowie gegen Entscheidungen über die Einstellung der Zwangsvollstreckung in laufenden Rechtsstreitigkeiten, die am Thüringer Oberlandesgericht anhängig sind, insbesondere Beschwerden gegen Beschlüsse, die auf Grundlage der §§ 769, 771 Abs. 3 ZPO ergangen sind; insoweit entscheidet der für die Hauptsache zuständige Zivilsenat;
- k) Rechtsmittel, die den Ansatz oder die Festsetzung von Kosten betreffen, vorbehaltlich der Zuständigkeit des 7. Zivilsenats, 3. Familiensenats, des Senates für Landwirtschaftssachen und der Strafsenate;
- l) Beschwerden, die die Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen betreffen, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Familiensenate,
- m) U-Sachen gemäß Verteilungsturnus, an dem der 1. Zivilsenat mit 3,0 Arbeitskraftanteilen teilnimmt (vgl. II.).

Vertretung: 4. Zivilsenat, sodann 7. Zivilsenat

Sitzungstag: Donnerstag

2. Zivilsenat

Besetzung:

VRinOLG Orth	ROLG Dr. Schlingloff (0,8 AKA)	ROLG Dr. Fibich (0,5 AKA)	ROLG Grüneberg	ROLG Prof. Dr. Oetker (0,1 AKA)
(Vorsitzende)	(stellv. Vors.)			

Zuständigkeit:

- a) Rechtsstreitigkeiten betreffend Ansprüche aus dem Gebiet des **gewerblichen Rechtsschutzes** (Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts), sowie des **Urheber- und Verlagsrechts**, auch soweit es sich um vertragliche Ansprüche handelt und soweit nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht der 2. Kartellsenat zuständig ist;
- b) Rechtsstreitigkeiten aus Rechtsverhältnissen mit **Maklern** sowie zwischen **Handelsvertretern** und den Unternehmern, die sie mit der Vermittlung oder dem Abschluss von Rechtsgeschäften betraut haben;
- c) Rechtsstreitigkeiten, deren Schwerpunkte in der **Auflösung oder Umwandlung ehemals volkseigener Betriebe** oder **Genossenschaften** liegen, soweit nicht der Senat für Landwirtschaftssachen zuständig ist;
- d) Rechtsstreitigkeiten, deren Schwerpunkte auf der **Abwicklung von Verträgen** mit oder zwischen **ehemals volkseigenen Betrieben, Genossenschaften** oder **Außenhandelsbetrieben** liegen;
- e) Rechtsstreitigkeiten Im Zusammenhang mit Preisanpassungen von **Energieversorgungsträgern**;
- f) Rechtsstreitigkeiten zwischen **Personenhandelsgesellschaften, Kapitalgesellschaften** und **Genossenschaften** einerseits und deren Gesellschaftern bzw. Mitgliedern andererseits sowie zwischen den Gesellschaftern/Mitgliedern dieser Gesellschaften /Genossenschaften, deren Schwerpunkt die inneren Verhältnisse der Gesellschaft betreffen, vorbehaltlich der Zuständigkeit des 5. Zivilsenates; die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Rechtsstreitigkeiten zwischen diesen Gesellschaften und ihren Gesellschafter-Geschäftsführern sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses; die Zuständigkeit wird nicht dadurch berührt, dass Gesellschafter-Geschäftsführer ihre Ansprüche an Dritte abtreten;
- g) Entscheidungen nach **§ 23 EGGVG**, soweit die Entscheidung nicht eine Angelegenheit der Strafrechtspflege oder des Strafvollzuges betrifft;
- h) für Klagen auf Entschädigung gegen den Freistaat Thüringen gemäß § 198 GVG, soweit Ansprüche aufgrund von Verzögerungen in einem Verfahren geltend gemacht werden, mit welchem der 1. Zivilsenat oder der 2. Strafsenat befasst war,
- i) Rechtsstreitigkeiten bzw. Rechtsmittel mit wettbewerbsrechtlichem Bezug, bei denen es um die **Vergabe von Aufträgen oder Leistungen der öffentlichen Hand** geht;
- j) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der **Kammern für Handelssachen** in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

- k) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der **Amtsgerichte** in **Handelsregistersachen**, **Genossenschaftsregistersachen** und **unternehmensrechtlichen Verfahren** (§§ 374 Ziff. 1. und 2., 375 FamFG);
- l) die neu eingehenden Rechtsmittel gemäß Verteilungsturnus in U-Sachen, an dem der 2. Zivilsenat mit 2,8 Arbeitskraftanteilen sowie in W-Sachen, an dem der 2. Zivilsenat mit 3,0 Arbeitskraftanteilen teilnimmt (vgl. II.).

Abweichend von Nr. II. 9. des Geschäftsverteilungsplanes sind auch die dem 2. Kartellsenat zugewiesenen Kartellsachen (Az.: Kart) auf den U-Turnus des 2. Zivilsenats anzurechnen.

Vertretung: 5. Zivilsenat, sodann 4. Zivilsenat

Sitzungstag: Mittwoch

3. Zivilsenat

Besetzung:

VROLG Bettin (0,5 AKA)	ROLG Timmer (0,5 AKA)	RinOLG Vanselow (0,4 AKA)	RinAG Johannes
(Vorsitzender)	(stellv. Vors.)		

Zuständigkeit:

- a) Berufungen und Beschwerden in Verfahren, deren rechtlicher Schwerpunkt ein im **Sachenrechtsbereinigungs-, Verkehrsflächenbereinigungs- oder Schuldrechtsanpassungsgesetz** geregelter Sachverhalt bildet;
- b) Rechtsmittel gemäß § 19 BoSoG;
- c) alle Beschwerden und weiteren Beschwerden, über die nach Bundes- oder Landesrecht in dem **Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit** zu entscheiden ist, vorbehaltlich der Zuständigkeit des 6. Zivilsenates und der Familiensenate;
- d) die neu eingehenden Rechtsmittel gemäß Verteilungsturnus, an dem der 3. Zivilsenat mit 1,6 Arbeitskraftanteilen teilnimmt (vgl. II)

Vertretung: 6. Zivilsenat

Sitzungstag: Montag

4. Zivilsenat

Besetzung:

VROLG	ROLG Jahn	RinLG	RinLG
Parteina		Böhm	Dr. Steinle

(Vorsitzender) (stell. Vors.)

Zuständigkeit:

- a) Rechtsstreitigkeiten über **Versicherungsverhältnisse**, bei denen der Schwerpunkt des Prozesses auf dem Gebiet des Versicherungsvertragsrechts liegt;
- b) Rechtsstreitigkeiten nach dem **Unterlassungsklagegesetz** (vormals gemäß § 13 ABGB), sofern sie **allgemeine Versicherungsbedingungen** betreffen;
- c) Rechtsstreitigkeiten betreffend **Amtshaftung**, Enteignung, enteignender Eingriff, enteignungsgleicher Eingriff, Aufopferung; Verletzung der Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Straßen und Wegen;
- d) Bergschäden;
- e) Verfahren nach dem allgemeinen **Kriegsfolgengesetz** vom 05.11.1957 (BGBl. I S. 1747);
- f) die neu eingehenden Rechtsmittel gemäß Verteilungsturnus, an dem der 4. Zivilsenat mit 3,5 Arbeitskraftanteilen teilnimmt (vgl. II.).

Abweichend von Nr. II. 9. des Geschäftsverteilungsplans sind auch die dem Senat für Baulandsachen zugewiesenen Sachen (Az.: BIU und BIW) auf den jeweils entsprechenden Turnus des 4. Zivilsenats anzurechnen.

Vertretung: 7. Zivilsenat, sodann 2. Zivilsenat

Sitzungstag: Mittwoch und Freitag

5. Zivilsenat

Besetzung:

VRinOLG	RinOLG	RinOLG	RAG
Ross	Rothe	Wienroeder	Ohlendorf

(Vorsitzende) (stell. Vors.)

Zuständigkeit:

- a) Ansprüche aus **Leasinggeschäften und Ähnlichem** (z. B. Mietkaufsachen);
- b) Ansprüche von oder gegen **Banken und Sparkassen** (einschließlich Bausparkassen) aus deren gewerblicher Tätigkeit, vorbehaltlich der Zuständigkeit des 2. Zivilsenats zu a);
- c) Rechtsstreitigkeiten, deren Schwerpunkte auf dem Gebiet des **Reisevertragsrechts** liegen;
- d) Rechtsstreitigkeiten, deren Schwerpunkt in einem Rechtsverhältnis betreffend den **Erwerb oder Ansprüche aufgrund des Erwerbs von Wertpapieren u.ä.** (z.B. Aktien, Fondsanteile, Beteiligungen stiller Gesellschafter einer Anlagegesellschaft) liegt, insbesondere Schadenersatz wegen unrichtiger Beratung oder Information, Rückabwicklung einer Beteiligtenstellung sowie Ansprüche aus der Beteiligtenstellung;
- e) **Musterverfahren** nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz;
- f) die neu eingehenden Rechtsmittel gemäß Verteilungsturnus, an dem der 5. Zivilsenat mit 4,0 Arbeitskraftanteilen teilnimmt (vgl. II.).

Vertretung: 2. Zivilsenat, sodann 1. Zivilsenat

Sitzungstag: Dienstag

6. Zivilsenat

Besetzung:

PräsOLG Kaufmann (0,1 AKA)	RinOLG Friebertshäuser (0,2 AKA)	RVG Kirsch- baum (0,1 AKA)
Vorsitzender	(stellv. Vors.)	

Zuständigkeit:

- a) Beschwerden in **Nachlasssachen**;
- b) Beschwerden gegen die Zurückweisung der gegen Gerichtspersonen, Notare, Sachverständige und Dolmetscher gerichteten **Ablehnungsgesuche** sowie Entscheidungen gem. § 45 Abs. 3 ZPO, soweit es sich nicht um eine Familien- Landwirtschafts- oder Strafsache handelt;
- c) **Bestimmung des zuständigen Gerichts**, soweit sie nicht den Familiensenaten bzw. den Strafsenaten zugewiesen sind, sowie Entscheidungen nach § 159 GVG und die Bestellung zum Vollstreckungsgericht gemäß § 2 ZVG;
- d) **Anfechtung der Wahl** des Präsidiums eines Gerichts (§ 21 b Abs. 6 S. 2 GVG);
- e) Beschwerden nach **§ 181 Abs. 3 GVG** sowie gegen die Verhängung von **Ordnungsmitteln** gegen Parteien, Zeugen und Sachverständige nach **§§ 141 Abs. 3, 380 Abs. 3, 390 Abs. 3 und 409 Abs. 2 ZPO**.

Vertretung: 3. Zivilsenat

Sitzungstag: Mittwoch

7. Zivilsenat

Besetzung:

VRinOLG Dr. Brenneisen	ROLG Linsmeier	RinLG Dr. Grün (0,75 AKA)
(Vorsitzender)	(stellv. Vors.)	

Zuständigkeit:

- a) Rechtsstreitigkeiten betreffend Ansprüche aus **heilbehandelnder Tätigkeit** der Angehörigen der heilbehandelnden Berufe sowie Rechtsstreitigkeiten nach dem 16. Abschnitt des **Arzneimittelgesetzes (AMG)**;
- b) Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche aus der **Beförderung von Gütern** zum Gegenstand haben, einschließlich denjenigen, die einen Regress- oder Deckungsanspruch mit einer Versicherungsgesellschaft als Partei oder einen übergegangenen Anspruch auf Grund eines Schadensfalls aus einer Beförderung von Gütern obengenannter Art betreffen;
- c) Rechtsstreitigkeiten aus **Anwaltsverträgen**;
- d) **Notarhaftpflichtsachen**;
- e) die Beschwerden gemäß **§ 129 GNotKG**;
- f) Rechtsstreitigkeiten, die nach den Vorschriften des **Bundesentschädigungsgesetzes (BEG)** zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehören;
- g) Anträge, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, für die eine **besondere Zuständigkeit nicht begründet** ist, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des 1. Strafsenats, des Landwirtschaftssenats oder der Familiensenate gehören;

Vertretung: 1. Zivilsenat, sodann 5. Zivilsenat

Sitzungstag: Mittwoch

1. Familiensenat

Besetzung:

VRinOLG Martin	ROLG Mummert	RAG Jenke
(Vorsitzender)	(stellv. Vors.)	

Zuständigkeit:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte als **Familiengerichte**, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gegeben ist, gemäß Verteilungsturnus (vgl. II), an dem der 1. Familiensenat mit 3,0 Arbeitskraftanteilen teilnimmt;
- b) die Entscheidungen über die Beschwerde betreffend die **Ablehnung** - einschließlich der Selbstablehnung - eines **Familienrichters** am Amtsgericht;
- c) die **Bestimmung des zuständigen Gerichts** , wenn ein Amtsgericht als Familiengericht beteiligt ist;

Vertretung: 3. Familiensenat

Sitzungstag: Donnerstag

2. Familiensenat

Besetzung:

VPräsinOLG	RinOLG	RinOLG
Baumann	Zoller	Hütte
(0,4 AKA)	(0,5 AKA)	(0,4 AKA)
(Vorsitzende)	(stellv. Vors.)	

Zuständigkeit:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte als **Familiengerichte**, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gegeben ist, gemäß Verteilungsturnus (vgl. II), an dem der 2. Familiensenat mit 1,3 Arbeitskraftanteilen teilnimmt;
- b) Entscheidungen über einen Zuständigkeitsstreit zwischen allgemeiner Zivilprozessabteilung und der Abteilung für Familiensachen (Familiengericht) desselben Amtsgerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO (analog);
- c) Entscheidungen in Verfahren, deren Gegenstand eine sonst nicht einem der Familiensenate zugewiesene Familiensache bildet (Auffangzuständigkeit für Familiensachen).
- d) die Entscheidungen betr. die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen gemäß **§ 107 FamFG**;

Vertretung: 4. Familiensenat

Sitzungstag: Mittwoch

3. Familiensenat

Besetzung:

VROLG Bettin (0,5 AKA)	ROLG Timmer (0,5 AKA)	RinOLG Bötzl (1,0 AKA)	RinOLG Vanselow (0,5 AKA)
(Vorsitzender)	(stellv. Vors.)		

Zuständigkeit:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte als **Familiengerichte**, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gegeben ist, gemäß Verteilungsturnus (vgl. II), an dem der 3. Familiensenat mit 2,5 Arbeitskraftanteilen teilnimmt;
- b) Rechtsmittel in familiengerichtlichen Verfahren, die den Ansatz oder die Festsetzung von Kosten betreffen;

Vertretung: 1. Familiensenat

Sitzungstag: Montag

4. Familiensenat

Besetzung:

VROLG	ROLG	ROLG
Giebel	Knöchel	Bandorf
(0,9 AKA)		(0,7 AKA)
(Vorsitzender)	(stellv. Vors.)	

Zuständigkeit:

Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte als **Familiengerichte**, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gegeben ist, gemäß Verteilungsturnus (vgl. II), an dem der 4. Familiensenat mit 2,6 Arbeitskraftanteilen teilnimmt.

Vertretung: 2. Familiensenat

Sitzungstag: Mittwoch

5. Familiensenat

Besetzung:

VPräsinOLG	RinOLG	RinOLG
Baumann	Zoller	Hütte
(0,2 AKA)	(0,5 AKA)	(0,4 AKA)
(Vorsitzende)	(stellv. Vors.)	

Zuständigkeit:

Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte als **Familiengerichte**, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gegeben ist, gemäß Verteilungsturnus (vgl. II), an dem der 5. Familiensenat mit 1,1 Arbeitskraftanteilen teilnimmt.

Vertretung: 4. Familiensenat

Sitzungstag: Mittwoch

1. Strafsenat (zugleich 1. Senat für Bußgeldsachen sowie 1. Kartellsenat)**Besetzung:**

VROLG Zoller	ROLG Schulze	ROLG Blaszczak (0,5 AKA)	RinOLG Schade	RinAG Klameth
(Vorsitzender)	(stellv. Vors.)			

1. **Vertreter:** ROLG Linsmeier
2. **Vertreter:** RinOLG Wienroeder

Zuständigkeit:

- a) Sämtliche **Strafsachen und Bußgeldsachen** einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen, soweit nicht der 2. oder 3. Strafsenat für zuständig erklärt ist;
- b) Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der **Strafvollstreckungskammern**, soweit nicht der 2. Strafsenat zuständig ist
- c) Entscheidungen nach **§ 23 EGGVG**, soweit die Entscheidung eine Angelegenheit der Strafrechtspflege oder des Strafvollzuges betrifft;
- d) Beschwerden nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die **Entschädigung ehrenamtlicher Richter**, soweit nicht der Landwirtschaftssenat zuständig ist;
- e) Verfahren gemäß **§ 99 BRAGO** und **§§ 42, 51 RVG**;
- f) Entscheidungen in **Auslieferungsverfahren**;
- g) Anträge, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel aus dem Gebiet des Strafrechts oder des Strafverfahrensrechts einschließlich der dazu gehörenden Kosten- und Gebührenrechtsvorgänge;
- h) Verfahren gemäß § 91 GWB, § 106 EnwG, soweit nicht der 2. Kartellsenat zuständig ist;

2. Strafsenat (zugleich 2. Senat für Bußgeldsachen)**Besetzung:**

VROLG Dr. Schwerdtfeger	ROLG Drews	ROLG Bayer	ROLG Dr. Schlingloff	ROLG Dr. Fibich
(Vorsitzender)	(stellv. Vors.)			

Vertreter: RinOLG Zoller

Zuständigkeit:

- a) **Erstinstanzliche Strafsachen**, die nach § 354 Abs. 2 StPO an einen anderen Senat des Thüringer Oberlandesgerichts **zurückverwiesen** worden sind, soweit vorher der 3. Strafsenat entschieden hat;
- b) Entscheidungen nach den **§§ 138a, 138b StPO**, sofern das Verfahren vor dem 1. oder 3. Strafsenat anhängig ist (§ 138c Abs. 1 Satz 3 StPO);
- d) Alle Rechtsbeschwerden und Zulassungsrechtsbeschwerden in **Bußgeldsachen** mit **geraden Endziffern** der Ordnungsnummern aus der bei dem Thüringer Oberlandesgericht geführten Hilfsliste.

3. Strafsenat (Senat für Staatsschutzsachen)

VROLG Giebel (0,1 AKA) (Vorsitzender)	ROLG Blaszczak (stellv. Vors.)	ROLG Grüneberg	RinOLG Vanselow	ROLG Bandorf (0,3 AKA)
----------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------	---------------------------------	----------------------------------	---------------------------------------------------

Vertreter: ROLG Jahn

Zuständigkeit:

- a) Sämtliche Strafsachen in 1. Instanz nach § 120 GVG.
- b) Alle Klageerzwingungsverfahren nach § 172 StPO

Senat für Rehabilitierungssachen**Besetzung:**

VROLG Zoller	ROLG Schulze	ROLG Blaszczak	RinOLG Schade	RinAG Klameth
(Vorsitzender)	(stellv. Vors.)			

Vertreter: RinOLG Wienroeder

Zuständigkeit:

Die in § 13 Abs. 3 StrRehaG aufgeführten Zuständigkeiten.

Senat gemäß § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG

Besetzung:

PräsOLG Kaufmann	RinOLG Friebertshäuser
-----------------------------	-----------------------------------

Vorsitzender	(stellv. Vors.)
---------------------	------------------------

Vertretung der Beisitzer: RinOLG Zoller

Zuständigkeit:

Die in § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG aufgeführten Zuständigkeiten.

Ermittlungsrichter

Soweit die Zuständigkeit eines Ermittlungsrichters beim OLG in Anspruch genommen wird, ist **RinOLG Vanselow** zuständig.

Vertreter: ROLG Jahn

B) Zuständigkeit für Ersuchen zur Durchführung einer Güteverhandlung

Für Ersuchen zur Durchführung einer Güteverhandlung nach § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO sind zuständig:

ROLG Dr. Fibich
RinOLG Friebertshäuser
ROLG Jahn

sowie in Familiensachen:
VRinOLG Martin

C. Zuständigkeit der sonstigen Senate und Spruchkörper

Senat für Landwirtschaftssachen

Besetzung:

VROLG Bettin	RinOLG Bötzl	ROLG Timmer	RinOLG Vanselow
(Vorsitzender)	(stellv. Vors.)		

sowie **zwei ehrenamtliche Richter** nach der Reihenfolge der aufzustellenden Liste.

Zuständigkeit:

Verfahren, Beschwerden und Entscheidungen, die auf Grund des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts fallen.

Vertreter der richterlichen Beisitzer: Beisitzer des 6. Senates

2. Kartellsenat (zugleich Senat für Vergabesachen)

Besetzung:

VRinOLG Orth	ROLG Dr. Schlingloff	ROLG Dr. Fibich	ROLG Prof. Dr. Knauff
(Vorsitzende)	(stellv. Vors.)		

Zuständigkeit:

- a) die in **§ 106 EnwG** dem Oberlandesgericht zugewiesenen Rechtssachen, soweit es sich nicht um Verfahren einer Ordnungswidrigkeit handelt, sowie die in **§ 91 i.V.m. § 63 Abs. 4, 87 GWB** genannten Aufgaben des **Kartellsenats**
- b) Rechtsmittel und Anträge, für die die Zuständigkeit des **Vergabesenats (§ 116 Abs. 3 Satz 2 GWB)** begründet ist.

Vertreter der Beisitzer: Die Beisitzer des 3. Zivilsenats

Senat für Baulandsachen**Besetzung:****VROLG
Parteina****ROLG
Jahn****RinOVG
Hoffmann****(Vorsitzender)****(stellv. Vors.)****Zuständigkeit:**

Entscheidungen in Baulandsachen nach dem Bundesbaugesetz bzw. dem Baugesetzbuch.

Vertreter der Beisitzer:

Die Beisitzerin aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch RinOVG von Saldern vertreten, diese wiederum wird durch ROVG Gravert vertreten.

Die Richter des Thüringer Oberlandesgerichts werden vertreten durch die Beisitzer des 4. Zivilsenats.

Richterdienstgerichtshof

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Schwerdtfeger;
Stellvertreter: Richter am Oberlandesgericht Drews

ständiger Beisitzer: Richter am Oberverwaltungsgericht Gravert
Stellvertreter: Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schwachheim

nicht ständige Beisitzer:

- ordentliche Gerichtsbarkeit:

- Beisitzer:
 Richter am Amtsgericht Dr. Szigarski (Amtsgericht Arnstadt)
 Vorsitzender Richter am Landgericht Kramer (Landgericht Gera)
- Vertreter:
 Richter am Landgericht Höhe (Landgericht Mühlhausen)
 Vorsitzender Richter am Landgericht Steigerwald (Landgericht Erfurt)

- Verwaltungsgerichtsbarkeit:

- Beisitzer:
 Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Sobotta (VG Gera)
- Vertreter:
 Richterin am Verwaltungsgericht Kerstin Breuer-Felthöfer (VG Gera)

- Sozialgerichtsbarkeit:

- Beisitzer.
 Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Jüttemann (LSG)
 Richter am Landessozialgericht Apidopoulos (LSG)
- Vertreter:
 Richter am Landessozialgericht Jakob (LSG)
 Richterin am Landessozialgericht Comtesse (LSG)

- Finanzgerichtsbarkeit:

- Beisitzer:
 Vorsitzender Richter am Finanzgericht Alexander (ThürFG)
- Vertreter:
 Richter am Finanzgericht Dietz (ThürFG)

- Arbeitsgerichtsbarkeit:

- Beisitzer
stVDirArbG Kollé (ArbG Erfurt)

- Vertreter:
Richterin am Arbeitsgericht König (ArbG Erfurt)

- Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte :

Oberstaatsanwalt Riebel (Staatsanwaltschaft Gera)
Staatsanwalt Scharfenberg (Staatsanwaltschaft Erfurt)

- Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Rechnungshofs, die richterliche Unabhängigkeit besitzen:

Direktor beim Thüringer Rechnungshof Behrens

1. Senat für Notarsachen

Besetzung:

VRinOLG Dr. Brenneisen	ROLG Linsmeier	Notar Watoro (Saalfeld)
(Vorsitzender)	(richterl. Beisitzer)	(Notarbeisitzer)

Zuständigkeit:

- Zuständig für die Aufgaben, die in der Bundesnotarordnung dem Oberlandesgericht als Disziplinargericht zugewiesen sind;
- alle Zuständigkeiten, die nach der BNotO dem Oberlandesgericht zugewiesen sind.

Vertreter des Vorsitzenden:	ROLG Linsmeier
Vertreter des richterlichen Beisitzers:	ROLG Dr. Schlingloff
Vertreter des Notarbeisitzers:	Notar Deike, Arnstadt

2. Senat für Notarsachen

Besetzung:

VRinOLG Ross	RinOLG Rothe	Notar Dr. Döbereiner
(Vorsitzende)	(richterl. Beisitzer)	(Notarbeisitzer)

Zuständigkeit:

Zuständig, soweit eine Entscheidung des 1. Senats für Notarsachen vom Bundesgerichtshof aufgehoben und an einen anderen Senat für Notarsachen des Thüringer Oberlandesgerichts zurückverwiesen worden ist.

Vertreter des Vorsitzenden:	PräsOLG Kaufmann
Vertreter des richterlichen Beisitzers:	RinOLG Friebertshäuser
Vertreter des Notarbeisitzers:	Notar Obermann, Leinefelde-Worbis

Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen**Besetzung:****VROLG
Parteina****ROLG Mummert****RinOLG Hütte****(Vorsitzende)****(stellv. Vors.)**

sowie **zwei Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte** in der Reihenfolge der aufzustellenden Liste.

Zuständigkeit:

Die berufsgerichtlichen Verfahren nach § 96 des Steuerberatungsgesetzes sowie die Beschwerden nach § 80 a Abs. 3 des Steuerberatungsgesetzes.

II. Verteilungsgrundsätze

A. Zivilsachen

1. Turnusverfahren

Die eingehenden Rechtsmittel sowie die Klagen gegen den Freistaat Thüringen gemäß § 198 GVG werden, soweit für sie nicht eine Sonderzuständigkeit eines Senats besteht, in einem Turnusverfahren verteilt.

Es gibt jeweils einen Turnus für U- und einen für W-Sachen.

Am U-Turnusverfahren nehmen der

1. Zivilsenat mit 3,0 AKA, der
2. Zivilsenat mit 2,8 AKA, der
3. Zivilsenat mit 1,6 AKA, der
4. Zivilsenat mit 3,5 AKA und der
5. Zivilsenat mit 4,0 AKA teil

Ein Turnus umfasst 149 Eingänge (= Summe der in den beteiligten Senaten vorhandenen Arbeitskraftanteile [AKA] multipliziert mit 10). Davon entfallen - entsprechend der jeweils vorhandenen AKA - auf den 1. Zivilsenat 30, den 2. Zivilsenat 28, den 3. Zivilsenat 16, den 4. Zivilsenat 35 und den 5. Zivilsenat 40 Eingänge.

Der Turnus umfasst 40 Zuteilungen von jeweils höchstens 5 Eingängen und beginnt dann jeweils wieder neu.

Die Eingänge verteilen sich wie folgt:

Der 1. Zivilsenat nimmt an jeder 5., 10., 13., 15., 18., 20., 23., 28., 30. und 40. Zuteilung nicht teil.

Der 2. Zivilsenat nimmt an jeder 3., 7., 11., 13., 17., 19., 20., 23., 25., 27., 35. und 37. Zuteilung nicht teil.

Der 3. Zivilsenat nimmt an jeder 5., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 25., 26., 28., 29., 30., 31. und 32. Zuteilung nicht teil.

Der 4. Zivilsenat nimmt an jeder 1., 10., 20., 30. und 40. Zuteilung nicht teil.

Der 5. Zivilsenat nimmt an jeder Zuteilung Teil.

Auf die Anlage 1 wird verwiesen.

Am W-Turnusverfahren nehmen der

2. Zivilsenat mit 3,0 AKA, der
3. Zivilsenat mit 1,6 AKA, der
4. Zivilsenat mit 3,5 AKA und der
5. Zivilsenat mit 4,0 AKA teil.

Ein Turnus umfasst 121 Eingänge (= Summe der in den beteiligten Senaten vorhandenen Arbeitskraftanteile [AKA] multipliziert mit 10). Davon entfallen - entsprechend der jeweils vorhandenen AKA - auf den 2. Zivilsenat 30, den 3. Zivilsenat 16, den 4. Zivilsenat 35 und den 5. Zivilsenat 40 Eingänge.

Der Turnus umfasst 40 Zuteilungen von jeweils höchstens 4 Eingängen und beginnt dann jeweils wieder neu.

Die Eingänge verteilen sich wie folgt:

Der 2. Zivilsenat nimmt an jeder 11., 13., 17., 19., 20., 23., 25., 27., 35. und 37. Zuteilung nicht teil.

Der 3. Zivilsenat nimmt an jeder 5., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 25., 26., 28., 29., 30., 31. und 32. Zuteilung nicht teil.

Der 4. Zivilsenat nimmt an jeder 1., 10., 20., 30. und 40. Zuteilung nicht teil.

Der 5. Zivilsenat nimmt an jeder Zuteilung teil.

Auf die Anlage 2 wird verwiesen.

Die dem Senat für Baulandsachen zugewiesenen Sachen (Az. BIU und BIW) werden dem 4. Zivilsenat, die dem 2. Zivilsenat zugewiesenen Kartellsachen werden dem 2. Zivilsenat auf den jeweiligen Turnus angerechnet.

Grundsätze des Verteilungsverfahrens im Turnus:

- a) Die nicht unter eine Sonderzuständigkeit fallenden Sachen werden in nach Berufungen und Beschwerden getrenntem Turnus auf die Zivilsenate, beginnend ab 01.01.2016, verteilt (allgemeiner Turnus).

Am Beschwerdeturnus nehmen auch SA-, VA-, Sch- und (sonstige) SchH-Sachen teil.

- b) Die turnusmäßige Zuteilung der Sachen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsstelle für Zivilsachen.

Gehen Sachen gleichzeitig ein, werden sie nach alphabetischer Reihenfolge verteilt. Maßgebend ist der Familienname - bei Doppelnamen der erste Familienname - des Beklagten oder des Antragsgegners. Unberücksichtigt bleiben frühere Adelsbezeichnungen (z.B. Prinz, Graf, Baron, Freiherr) sowie Vorsatzwörter (z.B. große, von). Bei gleichen Familiennamen ist die alphabetische Reihenfolge nach dem Passivrubrum entscheidend. Der Name eines Bevollmächtigten oder Vertreters oder einer Partei kraft Amtes bleibt außer Betracht. Im Übrigen ist entscheidend: bei Erbmassen der Name des Erblassers, bei Insolvenzmassen der Name des Gemeinschuldners, bei Einzel- und Gesellschaftsformen - auch wenn daneben die Firmeninhaber angegeben oder verklagt sind - der in der Firma enthaltene erste Familienname, bei Streitgenossen im Übrigen der dem Alphabet nach erste Name, bei juristischen Personen, Stiftungen, Vereinen, Firmen, in denen ein Familienname nicht enthalten ist, das erste nach dem Artikel folgende Wort im Passivrubrum.

Eingänge aus dem Nachtbriefkasten werden als am abgelaufenen Tage gleichzeitig eingegangen behandelt.

- c) Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Eingangsstelle für Zivilsachen zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist dann der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Eingangsstelle für Zivilsachen die neue Sache als solche behandelt.

2. Geschäftsverteilung nach Sachgebieten:

Soweit sich die Geschäftsverteilung nach Sachgebieten richtet, sind für die Zuständigkeit der Zivilsenate die Gründe der angefochtenen Entscheidung maßgebend. Bei mehreren Entscheidungsgrundlagen ist zunächst die eine Sonderzuständigkeit betreffende und danach die an erster Stelle erörterte entscheidend; jedoch bleiben bei einer zureichenden Entscheidungsgrundlagen, die das Landgericht für nicht begründet erachtet hat, außer Betracht. Liegt eine Hauptsacheentscheidung der ersten Instanz nicht vor, richtet sich die Zuständigkeit in entsprechender Weise nach der Klage- bzw. Anspruchsbegründung. Ansprüche und Entscheidungsgrundlagen, die in der zweiten Instanz nicht mehr geltend gemacht werden, sind für die Bestimmung der Zuständigkeit der Zivilsenate nicht mehr heranzuziehen. Sachen mit Primäraufrechnung aus einem Sondergebiet fallen in die Zuständigkeit des hierfür berufenen Senats.

Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass das Erstgericht seine Entscheidung bei mehreren Beklagten jeweils auf verschiedene Entscheidungsgrundlagen gestützt hat.

Bei mehreren in Betracht kommenden Sonderzuständigkeiten ist der jeweilige Schwerpunkt des Rechtsstreits entscheidend.

3. Sachzusammenhang:

Steht ein Neueingang mit einer beim Oberlandesgericht anhängigen Sache oder mit einem Verfahren in Sachzusammenhang, das bis zu 18 Monate vor Eingang der neuen Sache abgeschlossen worden ist, so ist von den am Turnus teilnehmenden *Senaten* der Senat zuständig, dem die bereits anhängige Sache zugewiesen oder noch zuzuweisen ist bzw. der die abgeschlossene Sache bearbeitet hat; das gilt auch, wenn in der bereits anhängigen Sache ein Berichtersteller nicht bestellt und der Vorsitzende noch nicht tätig geworden ist.

Besteht Zusammenhang mit mehreren Sachen, ist die Sache maßgebend, die zuerst eingegangen ist.

Als dieselbe oder eine im Zusammenhang stehende Sache gelten mehrere Streitigkeiten, wenn sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen, wenn in getrennten Verfahren verschiedener Parteien Rechtsfolgen aus demselben Lebensverhältnis hergeleitet werden oder wenn die Ansprüche, die den Gegenstand des Prozesses bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen.

4. Einmischungsklagen (§ 64 ZPO), Vollstreckungsabwehrklagen (§ 767 ZPO), Klagen gegen eine Vollstreckungsklausel (§ 768 ZPO) und Schadensersatzklagen nach § 945 ZPO gehören in den Senat, bei dem der Hauptprozess anhängig ist oder war.

5. Für Wiederaufnahmeverfahren ist der Senat zuständig, der das Endurteil erlassen hat, dessen Aufhebung begehrt wird.

6. Zurückverwiesene Rechtsmittel:

Rechtsstreitigkeiten, die an das Thüringer Oberlandesgericht zurückverwiesen werden, behandelt, falls das zurückverweisende Gericht nichts anderes bestimmt hat, der Senat weiter, der das aufgehobene Urteil erlassen hat.

Wenn das zurückverweisende Gericht an einen anderen, aber nicht näher bezeichne-

ten Senat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen hat, gilt folgende Regelung:

Verfahren des **1. Zivilsenats** erledigt der **2. Zivilsenat**;
 Verfahren des **2. Zivilsenats** erledigt der **4. Zivilsenat**,
 Verfahren des **3. Zivilsenats** erledigt der **1. Zivilsenat**,
 Verfahren des **4. Zivilsenats** erledigt der **5. Zivilsenat**,
 Verfahren des **5. Zivilsenats** erledigt der **7. Zivilsenat**,
 Verfahren des **6. Zivilsenats** erledigt der **7. Zivilsenat**,
 Verfahren des **7. und des ehemaligen 8. Zivilsenats** erledigt der **4. Zivilsenat**,
 Verfahren des **ehemaligen 9. Zivilsenats** erledigt der **1. Zivilsenat**,
 Verfahren des **1. Familiensenats** erledigt der **2. Familiensenat**,
 Verfahren des **2. Familiensenats** erledigt der **1. Familiensenat**
 Verfahren des **3. Familiensenats** erledigt der **4. Familiensenat**
 Verfahren des **4. Familiensenats** erledigt der **3. Familiensenat**,
 Verfahren des **5. Familiensenats** erledigt der **4. Familiensenat**.

7. Vorbefassung:

Hat ein Senat in einem Rechtsstreit über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine sonstige Entscheidung mit Sachprüfung getroffen oder ist das Verfahren durch Vergleich vor dem Oberlandesgericht beendet worden und gelangt dieser Rechtsstreit erneut an das Oberlandesgericht, so ist - sofern nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Senats durch Gesetz bestimmt ist - der Senat zuständig, der bereits mit der Sache befasst war, soweit er noch am Turnus teilnimmt.

Beschwerdeverfahren, insbesondere Streitwert-, Kostenfestsetzungs- und Zwangsvollstreckungsbeschwerden, soweit nicht die Zuständigkeit des 6. Zivilsenats begründet ist, behandelt der Senat, der in der Hauptsache entschieden hat oder, wenn dies nicht der Fall ist, in der Hauptsache zu entscheiden hätte.

8. Abgabe und Übernahmen:

- a) Jede Übernahme einer Sache durch einen anderen Senat hat zur Folge, dass der abgebende Senat einen „Malus“ erhält, d.h. der abgebende Senat bekommt das nächste anzulegende Verfahren (außer Sonderzuständigkeit) als Ausgleich außerhalb des regulären Turnus zugeteilt. Der übernehmende Senat erhält einen „Bonus“; er wird bei der nächsten ihn betreffenden Zuteilung im Turnus ausgelassen.
- b) Im Falle der Rückgabe einer Sache an die Eingangsstelle für Zivilsachen zum Zwecke der Abgabe an den allgemeinen Turnus oder in eine Sonderzuständigkeit gilt folgendes:

Die Eingangsstelle für Zivilsachen und danach die Geschäftsstelle für Zivilsachen behandelt die Sache wie einen Neueingang.

Ohne dass die Sache bereits endgültig abgegeben ist, erhält der Senat, der die Sache zurückgegeben hat, einen „Malus“; der zurückgebende Senat bekommt das nächste anzulegende Verfahren (außer Sonderzuständigkeit) als Ausgleich außerhalb des regulären Turnus zugeteilt.

Kommt es nicht zu einer Abgabe, bekommt der Senat, der die Sache letztlich behält einen „Bonus“; er wird bei der nächsten ihn betreffenden Zuteilung im Turnus ausgelassen. Der Senat, dem die Sache nach Rückgabe an die Eingangsstelle zugeteilt war, erhält einen „Malus“; er bekommt das nächste anzulegende Verfahren (außer Sonderzuständigkeit) als Ausgleich außerhalb des regulären Turnus zugeteilt.

- c) Eine Abgabe - gleich aus welchem Grund - ist ausgeschlossen, wenn die Sache versehentlich bereits terminiert ist oder ein Hinweis nach § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO erteilt wurde.
 - d) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorsitzenden des abgebenden Senats und dem des übernehmenden Senats kann sich der Vorsitzende des übernehmenden Senats an das Präsidium wenden. Dieses entscheidet dann über die Zuständigkeit.
9. Anrechnung auf den allgemeinen Turnus/Registaturkorrekturen bei Rückgabe in den Turnus:

Jede vom Turnus unabhängig zugewiesene Sache (kraft Sonderzuständigkeit) ist auf den Turnus anzurechnen. Jede Anrechnung gilt innerhalb des Turnussystems als Zuteilung.

Ist eine Sache außerhalb des Turnus zugewiesen worden, hätte sie aber nach Auffassung des betreffenden Senats im Turnus zugeteilt werden müssen, gibt sie der Senat an die Eingangsstelle für Zivilsachen zurück, die wie bei einem Neueingang verfährt.

B. Familiensachen

Die eingehenden Rechtsmittel werden im Turnusverfahren verteilt. Es gibt jeweils einen Turnus für UF- und einen für WF-Sachen.

Am Turnusverfahren nehmen der 1. Familiensenat mit 3,0 Arbeitskraftanteilen (AKA), der 2. Familiensenat mit 1,3 AKA, der 3. Familiensenat mit 2,5 AKA, der 4. Familiensenat mit 2,6 AKA und der 5. Familiensenat mit 1,1 AKA teil.

Der Turnus umfasst 105 Eingänge (= Summe der in den beteiligten Senaten vorhandenen Arbeitskraftanteile [AKA] multipliziert mit 10). Davon entfallen - entsprechend der jeweils vorhandenen AKA - auf den 1. Familiensenat 30, auf den 2. Familiensenat 13, auf den 3. Familiensenat 25, den 4. Familiensenat 26 und den 5. Familiensenat 11 Eingänge.

Der Turnus umfasst 30 Zuteilungen von jeweils höchstens 5 Eingängen und beginnt dann jeweils wieder neu.

Die Eingänge verteilen sich wie folgt:

Der 1. Familiensenat nimmt an jeder Zuteilung teil.

Der 2. Familiensenat nimmt an jeder 1., 3., 5., 7., 8., 13., 15., 17., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 25., 27. und 28. Zuteilung nicht teil.

Der 3. Familiensenat nimmt an jeder 3., 4., 5., 8. und 14. Zuteilung nicht teil.

Der 4. Familiensenat nimmt an jeder 5., 10., 15. und 20. Zuteilung nicht teil.

Der 5. Familiensenat nimmt an jeder 1., 2., 4., 6., 8., 10., 11., 12., 14., 16., 17., 18., 20., 21., 22., 24., 26., 27. und 28. Zuteilung nicht teil.

Auf die Anlage 3 wird verwiesen.

Für Abgaben/Übernahmen sowie die Anrechnung auf den allgemeinen Turnus gelten die Regelungen unter A. entsprechend.

C. Güteverhandlung

Das Prozessgericht leitet die Akte mit den Einverständniserklärungen der Prozessbevollmächtigten der Güterichter-Geschäftsstelle zu. Diese verteilt die Verfahren nach der Reihenfolge ihres Eingangs bei ihr auf die Güterichter, beginnend mit RinOLG Friedertshäuser, sodann ROLG Jahn, sodann ROLG Dr. Fibich, bzw. in Familiensachen VRinOLG Martin.

Wird ein Prozess infolge Einigung der Parteien im Güterichterverfahren beendet, wird der Senat, dem der jeweilige Güterichter angehört, im nächsten U-Turnus um einen Eingang entlastet.

III. Vertretungsregelung

1. Senatsvorsitzende und im Nebenamt als Richter am Oberlandesgericht tätige Professoren vertreten nicht.
2. Soweit keine besondere Regelung getroffen ist, vertreten sich die Beisitzer in der durch das jüngere Dienstalter bestimmten Reihenfolge.
3. Hat ein Richter im selben Kalendermonat an einem Sitzungstag in einem anderen Senat vertreten, so wird die nächste Sitzungsververtretung nach Maßgabe der Nr. 2 von einem anderen Richter übernommen.
4. Ansonsten ist der jeweils dienstjüngste Richter zur Vertretung heranzuziehen. Auf die anliegende Liste (Anlage 4) wird Bezug genommen.

IV. Vorrangregelung:

Bei Tätigkeit in mehreren Senaten ist folgende Tätigkeit vorrangig:

PräsOLG Kaufmann	Verwaltungssachen, Senat gem. § 120 Abs. 4 GVG, 6. Zivilsenat
VPräsinOLG Baumann	Verwaltungssachen, 2. Familiensenat, 5. Familiensenat
VROLG Bettin	3. Familiensenat, Senat für Landwirtschaftssachen, 3. Zivilsenat,
VROLG Zoller	1. Strafsenat, Senat für Rehabilitierungssachen
VROLG Parteina	Senat für Baulandsachen, 4. Zivilsenat, Senat für Steuerberatersachen
VRinOLG Ross	5. Zivilsenat, 2. Senat für Notarsachen,
VROLG Dr. Schwerdtfeger	Richterdienstgerichtshof, 2. Strafsenat, 1. Zivilsenat
VRinOLG Dr. Brenneisen	7. Zivilsenat, 1. Notarsenat
VRinOLG Orth	Vergabesenat, 2. Kartellsenat, 2. Zivilsenat
VROLG Giebel	3. Strafsenat, 4. Familiensenat
RinOLG Schade	1. Strafsenat, Senat für Rehabilitierungssachen
ROLG Blaszczak	Verwaltungssachen, 3. Strafsenat, 1. Strafsenat, Senat für Rehabilitierungssachen
RinOLG Bötzl	3. Familiensenat, Senat für Landwirtschaftssachen
ROLG Dr. Fibich	Verwaltungssachen, 2. Strafsenat, Vergabesenat, 2. Kartellsenat, 2. Zivilsenat, Güterichter
RinOLG Friebertshäuser	Verwaltungssachen, Senat gem. § 120 Abs. 4 GVG, 6. Zivilsenat, Güterichterin
ROLG Grüneberg	3. Strafsenat, 2. Zivilsenat
RinOLG Hütte	Verwaltungssachen, 2. Familiensenat, 5. Familiensenat, Senat für Steuerberatersachen
ROLG Jahn	Senat für Baulandsachen, 4. Zivilsenat, Güterichter
ROLG Linsmeier	7. Zivilsenat, 1. Senat für Notarsachen
ROLG Mummert	Senat für Steuerberatersachen, 1. Familiensenat
RinOLG Rothe	5. Zivilsenat, 2. Senat für Notarsachen
ROLG Dr. Schlingloff	Verwaltungssachen, 2. Strafsenat, Vergabesenat, 2. Kartellsenat, 2. Zivilsenat
RinOLG Vanselow	Ermittlungsrichterin, Verwaltungssachen, 3. Strafsenat, 3. Familiensenat, Senat für Landwirtschaftssachen, 3. Zivilsenat
ROLG Schulze	1. Strafsenat, Senat für Rehabilitierungssachen
ROLG Timmer	3. Familiensenat, Senat für Landwirtschaftssachen, 3. Zivilsenat
ROLG Drews	Richterdienstgerichtshof, 2. Strafsenat, 1. Zivilsenat
ROLG Bandorf	3. Strafsenat, 4. Familiensenat
RinOLG Zoller	2. Familiensenat, 5. Familiensenat

V. Zuständigkeit für Entscheidung über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der Land- und Amtsgerichte in Strafsachen

A. Über die Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der Landgerichte (früheren Bezirksgerichte) entscheidet folgendes Landgericht:

1. gegen Entscheidungen des LG **Erfurt** das Landgericht **Gera**
2. gegen Entscheidungen des LG **Gera** das Landgericht **Erfurt**
3. gegen Entscheidungen des LG **Meiningen** das Landgericht **Mühlhausen**
4. gegen Entscheidungen des LG **Mühlhausen** das Landgericht **Meiningen**

B. Über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der Amtsgerichte entscheidet folgendes Amtsgericht:

1. im Landgerichtsbezirk Erfurt

- a) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Erfurt**, **Arnstadt** und **Sömmerda** sowie des ehemaligen Amtsgerichts **Ilmenau**

das **Amtsgericht Weimar**

- b) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Gotha**, **Weimar** und **Apolda**

das **Amtsgericht Erfurt**

2. im Landgerichtsbezirk Gera

- a) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Altenburg**, **Gera** und **Greiz**

das **Amtsgericht Jena**

- b) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Jena**, **Stadtroda**, **Pößneck** und **Rudolstadt** sowie der ehemaligen Amtsgerichte **Bad Lobenstein** und **Saalfeld**

das **Amtsgericht Gera**

3. im Landgerichtsbezirk Meiningen

- a) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Meiningen**, **Bad Salzungen** und **Hildburghausen**

das **Amtsgericht Suhl**

- b) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Eisenach, Suhl** und **Sonneberg** sowie des ehemaligen Amtsgerichts **Schmalkalden**

das **Amtsgericht Meiningen**

4. im Landgerichtsbezirk Mühlhausen

- a) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Mühlhausen** und **Heilbad Heiligenstadt** sowie der ehemaligen Amtsgerichte **Bad Langensalza** und **Worbis**

das **Amtsgericht Nordhausen**

- b) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Nordhausen** und **Sondershausen** sowie des ehemaligen Amtsgerichts **Artern**

das **Amtsgericht Mühlhausen**

VI.

Die getroffene Geschäftsverteilung gilt für alle Sachen, die ab 01.01.2016 neu eingegangen sind und neu eingehen. Bezüglich der vorher eingegangenen Sachen bleibt es bei der vorherigen Zuständigkeitsregelung, soweit keine besondere Regelung getroffen worden ist.

Turnus U-Sachen (Zivil) ab 01.09.2016

Anlage 1

Senat	1. Zivilsenat	2. Zivilsenat	3. Zivilsenat	4. Zivilsenat	5. Zivilsenat	
AKA	3,0	2,8	1,6	3,5	4,0	14,9
Eingänge	30	28	16	35	40	149
1	1	1	1	-	1	
2	1	1	1	1	1	
3	1	-	1	1	1	
4	1	1	1	1	1	
5	-	1	-	1	1	
6	1	1	1	1	1	
7	1	-	-	1	1	
8	1	1	-	1	1	
9	1	1	-	1	1	
10	-	1	-	-	1	
11	1	-	-	1	1	
12	1	1	-	1	1	
13	-	-	-	1	1	
14	1	1	-	1	1	
15	-	1	1	1	1	
16	1	1	-	1	1	
17	1	-	-	1	1	
18	-	1	-	1	1	
19	1	-	-	1	1	
20	-	-	-	-	1	
21	1	1	-	1	1	
22	1	1	-	1	1	
23	-	-	-	1	1	
24	1	1	1	1	1	
25	1	-	-	1	1	
26	1	1	-	1	1	
27	1	-	1	1	1	
28	-	1	-	1	1	
29	1	1	-	1	1	
30	-	1	-	-	1	
31	1	1	-	1	1	
32	1	1	-	1	1	
33	1	1	1	1	1	
34	1	1	1	1	1	
35	1	-	1	1	1	
36	1	1	1	1	1	
37	1	-	1	1	1	
38	1	1	1	1	1	
39	1	1	1	1	1	
40	-	1	1	-	1	

Turnus W-Sachen (Zivil) ab 01.09.2016

Anlage 2

Senat	2. Zivilsenat	3. Zivilsenat	4. Zivilsenat	5. Zivilsenat	
AKA	3,0	1,6	3,5	4,0	12,1
Eingänge	30	16	35	40	121
1	1	1	-	1	
2	1	1	1	1	
3	1	1	1	1	
4	1	1	1	1	
5	1	-	1	1	
6	1	1	1	1	
7	1	-	1	1	
8	1	-	1	1	
9	1	-	1	1	
10	1	-	-	1	
11	-	-	1	1	
12	1	-	1	1	
13	-	-	1	1	
14	1	-	1	1	
15	1	1	1	1	
16	1	-	1	1	
17	-	-	1	1	
18	1	-	1	1	
19	-	-	1	1	
20	-	-	-	1	
21	1	-	1	1	
22	1	-	1	1	
23	-	-	1	1	
24	1	1	1	1	
25	-	-	1	1	
26	1	-	1	1	
27	-	1	1	1	
28	1	-	1	1	
29	1	-	1	1	
30	1	-	-	1	
31	1	-	1	1	
32	1	-	1	1	
33	1	1	1	1	
34	1	1	1	1	
35	-	1	1	1	
36	1	1	1	1	
37	-	1	1	1	
38	1	1	1	1	
39	1	1	1	1	
40	1	1	-	1	

Turnus UF- und WF-Sachen (Familie) ab 01.04.2016

Anlage 3

Senat	1. Fam.Senat	2. Fam.Senat	3. Fam.Senat	4. Fam.Senat	5. Fam.Senat	
AKA	3,0	1,3	2,5	2,6	1,1	10,5
Eingänge	30	13	25	26	11	105
1	1	-	1	1	-	
2	1	1	1	1	-	
3	1	-	-	1	1	
4	1	1	-	1	-	
5	1	-	-	-	1	
6	1	1	1	1	-	
7	1	-	1	1	1	
8	1	-	-	1	-	
9	1	1	1	1	1	
10	1	1	1	-	-	
11	1	1	1	1	-	
12	1	1	1	1	-	
13	1	-	1	1	1	
14	1	1	-	1	-	
15	1	-	1	-	1	
16	1	1	1	1	-	
17	1	-	1	1	-	
18	1	-	1	1	-	
19	1	-	1	1	1	
20	1	-	1	-	-	
21	1	-	1	1	-	
22	1	-	1	1	-	
23	1	-	1	1	1	
24	1	1	1	1	-	
25	1	-	1	1	1	
26	1	1	1	1	-	
27	1	-	1	1	-	
28	1	-	1	1	-	
29	1	1	1	1	1	
30	1	1	1	1	1	

Stand: 01.10.2016

**Anlage
zur Vertretungsregelung unter C.IV
der Geschäftsverteilung für das Jahr 2016:**

Dienstaltersliste

1. ROLG Schulze, Stefan
2. ROLG Bayer, Otto
3. ROLG Mummert, Bernd
4. RinOLG Zoller, Andrea
5. ROLG Linsmeier, Gerhard
6. ROLG Dr. Schlingloff, Jochen
7. ROLG Timmer, Burkhardt
8. RinOLG Bötzl, Ulrike
9. ROLG Dr. Fibich, Holger
10. RinOLG Rothe, Birgit
11. ROLG Jahn, Gerhard
12. ROLG Grüneberg, Andreas
13. ROLG Knöchel, Detlef
14. RinOLG Wienroeder, Christiane
15. RinOLG Friebertshäuser, Sonja
16. ROLG Blaszczyk, Matthias
17. RinOLG Hütte, Petra
18. RinOLG Vanselow, Sabine
19. RinOLG Schade, Sabine
20. ROLG Bandorf, Armin
21. ROLG Drews, Ulrich
22. RinOLG Resch, Kati

23. RinLG Böhm, Ellen
24. RinAG Johannes, Gudrun
25. RinAG Klameth, Anja
26. RAG Jenke, Thomas
27. RinLG Dr. Steinle, Stephanie
28. RAG Ohlendorf, Björn
29. RinLG Dr. Grün, Gabriele
30. RSG Dr. Kandler, Hans-Christoph